

Ordnung zur Regelung der Zusatzqualifikation „Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“ an der Heidelberg School of Education

vom 29. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. Mai 2017 sowie der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 24. Oktober 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat am 16. Mai 2017 seine Zustimmung erteilt. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 29. Oktober 2018 seine Zustimmung erteilt.

Präambel:

Die Heidelberg School of Education (HSE) ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg und der Pädagogischen Hochschule Heidelberg im Sinne von § 6 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes. Die vorliegende Satzung dient zur Regelung der Zusatzqualifikation „Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“ an der Heidelberg School of Education.

§ 1

Gegenstand und Ziele der Zusatzqualifikation

- (1) Die Zusatzqualifikation „Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“ ist ein fächerübergreifendes, extracurriculares Angebot der Heidelberg School of Education für Studierende der lehramtsbezogenen Studiengänge an der Universität Heidelberg und der lehramtsbezogenen Studiengänge (Sekundarbereich) an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg. Die Zusatzqualifikation kann auch von Lehrkräften an Schulen im Sekundarbereich absolviert werden.
- (2) Gegenstand der Zusatzqualifikation „Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“ sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Zweitspracherwerb und Linguistik. Gemäß des heiEDUCATION-Konzepts verschränken die im Rahmen der Zusatzqualifikation angebotenen Lehrveranstaltungen fachwissenschaftliche, fachdidaktische und methodische Elemente und Ansätze aus den genannten Bereichen.
- (3) Die Zusatzqualifikation trägt zur Professionalisierung der in Absatz 1 genannten Studierenden bei und befähigt sie, flexibel und fachwissenschaftlich wie fachdidaktisch kompetent auf praktische Herausforderungen zu reagieren, denen sie aufgrund der zunehmenden sprachlichen Heterogenität von Schülerinnen und Schüler im Schulalltag als Lehrerinnen und Lehrer begegnen.

§ 2

Organisation und Aufbau

- (1) Die Zusatzqualifikation ist modular aufgebaut und umfasst drei Bausteine. Der Umfang der Zusatzqualifikation beträgt insgesamt 10 ECTS-Punkte (LP).
- (2) Die Zusatzqualifikation besteht aus den folgenden Bausteinen mit den genannten Lehrveranstaltungen plus Prüfungsleistungen:

1. Baustein 1: Einführungsveranstaltung in das Thema Deutsch als Zweitsprache (3 LP);
 2. Baustein 2: Lehrveranstaltung zum Thema Deutsch als Zweitsprache und ihre Anwendung auf die Schulpraxis (4 LP);
 3. Baustein 3: Lehrveranstaltung zur Vertiefung theoretischer Aspekte des Zweitspracherwerbs (3 LP).
- (3) Aufgrund des spiralcurricularen Aufbaus der Zusatzqualifikation müssen die drei genannten Bausteine zwingend in der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Reihenfolge absolviert werden.
- (4) Die Teilnehmerzahl an den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Zusatzqualifikation ist begrenzt. Eine Anmeldung ist erforderlich.

§ 3

Prüfung und Zertifikat

- (1) Die Zusatzqualifikation wird durch die bestandenen Leistungsnachweise zu den einzelnen unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Bestandteilen absolviert. Andere als die genannten Bestandteile und Lehrveranstaltungen können im Rahmen der Zusatzqualifikation nicht angerechnet werden. Die im Einzelnen zu erbringenden Leistungsnachweise sind im „Modulhandbuch zur Zusatzqualifikation Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“ geregelt.
- (2) Die Prüfungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ abgeschlossen.
- (3) Alle Prüfungen der Zusatzqualifikation können jeweils einmal wiederholt werden.
- (4) Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein „HSE-Zertifikat Mehrsprachigkeit im Fachunterricht“, das von der Heidelberg School of Education ausgestellt wird. Für das Absolvieren aller für das Zertifikat notwendigen Bausteine wird ein Zeitraum von mindestens drei Semestern benötigt.
- (5) Sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt im Übrigen für das allgemeine Prüfungsverfahren sowie für alle sonstigen prüfungsrechtlichen Fragestellungen die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – sowie die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil – Germanistik im Kulturvergleich in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 29. Oktober 2018

gez.

Professor Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg